

Presseerklärung

30. April 2015

Rabiater Mobilfunkanbieter

Pauschale Drohung mit Schufa-Eintrag ist unzulässig.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 19.03.2015 (Az.: I ZR 157/13) entschieden, dass Mobilfunkanbieter ihren Kunden bei bestrittenen Forderungen nicht mit einem Schufa-Eintrag drohen dürfen. In dem Urteilsfall hatte ein Mobilfunkanbieter Kunden, die ihre Telefonrechnung beanstandeten und die Zahlung verweigerten, durch ein Inkassounternehmen mitteilen lassen, dass das Unternehmen verpflichtet sei, den Zahlungsrückstand an die Schufa zu melden. Zugleich wurde auf die Nachteile eines negativen Schufa-Eintrags mit folgendem Wortlaut hingewiesen: „Ein Schufa-Eintrag kann Sie bei Ihren finanziellen Angelegenheiten, z.B. der Aufnahme eines Kredits, erheblich behindern. Auch Dienstleistungen anderer Unternehmen können Sie dann unter Umständen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen.“

Die Verbraucherzentrale Hamburg hatte den Hinweis auf die Pflicht zur Meldung der Forderung an die Schufa als unangemessene Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher beanstandet und den Mobilfunkanbieter auf Unterlassung und auf Erstattung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Anspruch genommen.

Zu Recht, wie die Karlsruher Richter befanden. Der Grund: Das beanstandete Mahnschreiben erwecke beim Adressaten den Eindruck, er müsse mit einer Übermittlung seiner Daten an die Schufa rechnen, wenn er die geltend gemachte Forderung nicht innerhalb der gesetzten Frist befriedige. Wegen der einschneidenden Folgen eines Schufa-Eintrags besteht laut BGH die Gefahr, dass Verbraucher dem Zahlungsverlangen des Mobilfunkunternehmens auch dann nachkämen, wenn sie die Rechnung wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Einwendungen eigentlich nicht bezahlen wollten. „Damit besteht die konkrete Gefahr einer nicht informationsgeleiteten Entscheidung der Verbraucher, die die Zahlung nur aus Furcht vor der Schufa-Eintragung vornehmen“, kritisiert das Gericht.

„Der Bundesgerichtshof hält die Klausel und das entsprechende Vorgehen auch datenschutzrechtlich für unzulässig. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz dürfen nämlich personenbezogene Daten nur dann weitergeleitet werden, wenn der Betroffene die entsprechende Forderung nicht bestritten hat“, erläutert der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg. Mit anderen Worten: Ein Hinweis auf die bevorstehende Datenübermittlung steht nur dann im Einklang mit dem Datenschutz, wenn nicht verschleiert wird, dass ein einfaches Bestreiten der Forderung durch den Schuldner selbst ausreicht, um eine Übermittlung der Schuldnerdaten an die Schufa zu verhindern. Diesen Anforderungen wird die beanstandete Klausel des Mobilfunkanbieters nach Ansicht des BGH nicht gerecht.

Negative Einträge bei der Schufa können Verbraucher wie Unternehmer erheblich in ihrer Lebensführung einschränken. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf rät betroffenen Bürgerinnen und Bürgern deshalb, etwaige Negativeinträge durch einen Rechtsanwalt überprüfen zu lassen.

Wer mit seinem Mobilfunkanbieter oder einem anderen Vertragspartner streitet, sollte einen auf Zivilrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu Rate ziehen.

Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 30.04.2015 – Text zu ca. 4.050 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950213, Handy: 0151/11547206, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.355 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.